



Prot. Nr.

Bozen, 14.05.2013

Rechtsauskunft zur Mitteilung Nr. 6/Abt.7 vom 04.02.2013 – Maßnahmen zur Transparenz der Verwaltungstätigkeit

Sehr geehrter Herr Präsident,

gerne kommen wir Ihrem Ansuchen um Rechtsauskunft nach.

In Ihrer Anfrage nehmen Sie Bezug auf unsere Mitteilung Nr. 6/Abt.7 vom 04.02.2013 und ersuchen um kurze Erläuterung der folgenden Fragestellungen; wobei wir uns für die verspätete Antwort entschuldigen, nachdem noch verwaltungsinterne Klärungen abgewartet wurden:

1. Laut Artikel 28-bis des Landesgesetzes Nr. 17/1993, Absatz 1, Buchstabe a) gelten genannte Transparenzbestimmungen für die „Gewährung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen, Prämien, Fördergelder, Beihilfen und wirtschaftliche Vergünstigungen jeglicher Art an Unternehmen“. Ist die Gewährung von Beiträgen an Vereine (Sportverein, Musikkapelle usw.) und Institutionen (Pfarrgemeinde, Kindergarten, Schulen usw.) von entsprechender Bestimmung nicht betroffen? Im gegebenen Fall handelt es sich laut Artikel 2082 des Zivilgesetzbuches um keine Unternehmen.
2. Betrifft der Absatz 1, Buchstabe b) des Landesgesetzes Nr. 17/1993 sämtliche Vergütungen an Freiberufler, Handwerker, Dienstleister usw., welche mit entsprechender Maßnahme beauftragt und dessen Vergütung anschließend liquidiert wurde? Sind demzufolge sämtliche Maßnahmen (in unserem Fall die Beschlussfassungen) bei Beträgen über Euro 1.000,00 (einzige Lösung), ab 1. Juli 2013, für die Dauer von 1 Jahr zu veröffentlichen?

Zu 1)

Diesbezüglich gilt vorzuschicken, dass wie Sie bereits in der Anfrage erwähnen, der Artikel 28-bis des Landesgesetzes Nr. 17/1993 hinsichtlich der Veröffentlichung von Maßnahmen unter Absatz 1, Buchstabe a) effektiv nur über die Gewährung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen, Prämien, Förderungsgeldern, Beihilfen und wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art an Unternehmen, spricht, jedoch sieht der Absatz 1, Buchstabe b) dies auch bei Zuweisung von Entgelten und Vergütungen an Personen, Fachleute, Unternehmen und **private Körperschaften**, ausgenommen die Gehälter aus unselbständiger Arbeit, vor. Eine noch weiter reichende Bestimmung entnimmt man, dem Absatz 1, Buchstabe c) der genannten Bestimmung, welcher die Veröffentlichung der Maßnahmen **betreffend der Zuweisung von wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art an öffentliche und private Körperschaften**, vorsieht.

EVW allp



Die Landesbestimmung übernimmt vollinhaltlich die Definitionen des Artikels 18 des Gesetzesdekretes vom 22.6.2012, n. 83, welcher unter Absatz 1 folgendes vorsieht:

"1. La concessione delle sovvenzioni, contributi, sussidi ed ausili finanziari alle imprese e l'attribuzione dei corrispettivi e dei compensi a persone, professionisti, imprese ed enti privati e comunque di vantaggi economici di qualunque genere di cui all'articolo 12 della legge 7 agosto 1990, n. 241 ad enti pubblici e privati, sono soggetti alla pubblicità sulla rete internet, ai sensi del presente articolo e secondo il principio di accessibilità totale di cui all'articolo 11 del decreto legislativo 27 ottobre 2009, n. 150. ..."

Diese Bestimmung verweist hinsichtlich der wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art auf den Artikel 12 des Gesetzes vom 7.8.1990, n. 241:

"1. La concessione di sovvenzioni, contributi, sussidi ed ausili finanziari e l'attribuzione di vantaggi economici di qualunque genere a persone ed enti pubblici e privati sono subordinate alla predeterminazione ed alla pubblicazione da parte delle amministrazioni procedenti, nelle forme previste dai rispettivi ordinamenti, dei criteri e delle modalità cui le amministrazioni stesse devono attenersi. ..."

Nun kann aufgrund der vorab zitierten Bestimmungen davon ausgegangen werden, dass die Gewährung von Beiträgen an Vereine (Sportverein, Musikkapelle usw.) und Institutionen (Pfarrgemeinde, Kindergarten, Schulen usw.) auch zu veröffentlichen sind, da diese unter die allgemeine Regelung des Absatz 1, Buchstabe c) des Landesgesetzes Nr. 17/1993 fallen.

Zu 2)

Ihre zweite Frage kann vollinhaltlich bejaht werden.

Abschließend verbleibt noch darauf hinzuweisen, dass die erwähnten Veröffentlichungen im Sinne des Artikels 28-bis, Absatz 4 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 rechtliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Maßnahmen darstellen.

Weiters sieht der Artikel 28-bis, Absatz 6 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 vor, dass die Landesregierung ermächtigt ist, bezüglich der vorgesehenen Veröffentlichungen ergänzende Richtlinien zu erlassen. Daher könnten diesbezüglich noch Präzisierungen erfolgen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die geschäftsführende Abteilungsdirektorin

Dr. Marion Markart

